

RS Vwgh 1991/6/24 90/15/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1991

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP19 Abs1;

GebG 1957 §33 TP19 Abs4 Z1;

Beachte

Besprechung: AnwBl 1991/10, 708;

Rechtssatz

Durch § 33 TP 19 Abs 4 Z 1 GebG sind solche Prolongationen nicht von der Gebühr befreit, mit denen ein Kreditvertrag mit einer bisher höchstens 5 Jahre betragenden Gesamtdauer auf eine mehr als 5 Jahre betragende Gesamtdauer verlängert wird (erster Halbsatz), weiters jede erste Prolongation eines auf mehr als 5 Jahre eingegangenen Kreditverhältnisses und jede "wiederholte" Prolongation, mit der die Laufzeit auf mehr als 10, 15 usw Jahre verlängert wird (zweiter Halbsatz).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150058.X02

Im RIS seit

24.06.1991

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at